

**Eintragungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen**

Kammer	Erforderliche Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit	Fortbildungsverpflichtung während der prakt. Tätigkeit 1 Stunde = 45. Minuten = 1 Punkt	Fortbildungsverpflichtung allgemein	Anerkennung Fortbildungen Dritter
Baden-Württemberg	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit Ausnahme: Studium vor 2010 begonnen	2 Jahre praktische Tätigkeit unter Anleitung AIP / SIP	Mindestens 40 Stunden Fortbildung beim AiP / SiP	mindestens 20 Stunden pro Jahr	IFBau, Architekten- und Ingenieurkammern, Berufsverbände, Hochschulen, ggf. weitere Träger
Bayern	Architektur 4 Jahre Regelstudienzeit Innenarch.   Landschaftsarch.   Stadtpl. 3 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung	Für Absolventen, die ihre praktische Tätigkeit ausreichend nachweisen können, ist der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen keine Eintragungsvoraussetzung!  Berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts sind auf die Zeit der praktischen Tätigkeit anzurechnen. Die Kammer bietet die Seminarreihe „Eintragungsvoraussetzungen“ an.	Keine Angaben	
Berlin	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung. In der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer zu absolvieren (Berufspraktikum)	70 Stunden *  *[Fortbildungs- und Praktikumsordnung noch nicht vom Senat bestätigt]	8 Stunden /Jahr *  *[Fortbildungs- und Praktikumsordnung noch nicht vom Senat bestätigt]	Architekten- und Ingenieurkammern, Berufsverbände, Behörden, Hochschulen, ggf. weitere Träger
Brandenburg	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit – für Architekten unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer (Berufspraktikum).	Je eine Fort- /Weiterbildungsmaßnahme in: Öffentliches sowie Privates Baurecht, Bau Praxis, Wirtschaftlichkeit von Planen und Bauen, Management und Kommunikation.  Fortbildungs- und Praktikumsordnung: keine Differenzierungen für die Fachrichtungen und keine Angabe zu Umfang und Dauer.	Lebenslanges Lernen grundsätzliche Fortbildungspflicht	

**Eintragungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen**

Bremen	Architektur 4 Jahre Regelstudienzeit Innenarch.   Landschaftsarch.   Stadtpl. 3 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre in den letzten acht Jahren praktischer Tätigkeit mit Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1. In der Architektur unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer.	8 eintägige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens, zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens, Planungs- und Baupraxis, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens während des Berufspraktikums.	Keine Angaben	Gemeinsames Absolventenfortbildungsangebot mit der AK Bremen
Hamburg	Architektur 4 Jahre Regelstudienzeit Innenarch.   Landschaftsarch.   Stadtpl. 3 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit – für Architekten unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer (Berufspraktikum).	Allgemeine Fortbildungspflicht über § 19 „Berufspflichten“ HmbArchTG		Fortbildungsakademie mit AIK Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau (HIK)
Hessen	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit (Berufspraxis)	80 Unterrichtsstunden bei sechssemestrigem Studium nach § 21 (6) 400 Stunden	32 Fortbildungsstunden in 4 Jahren. Bei Erwerb weiterer 64 Fortbildungsstunden (in 4 Jahren) vergibt die Kammer ein „Fortbildungssiegel AKH“	Fortbildungen der Kammern, der Hochschule sowie Berufsverbände werden allgemein anerkannt
Mecklenburg-Vorpommern	Mindestens vierjährige Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule	2 Jahre praktische Tätigkeit – In der Architektur unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person (Berufspraktikum)	Während der praktischen Tätigkeit: Mindestens 4 Fortbildungsstunden pro Jahr	16 Fortbildungsstunden im Zweijahreszyklus	Teilnahmebestätigung des Veranstalters
Niedersachsen	Architektur 4 Jahre; Innenarch.   Landschaftsarch.   Stadtpl. 3 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit in Vollzeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der Fachrichtung	Begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit müssen 8 eintägige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen absolviert werden, vier davon in vorgegebenen Fachgebieten	Keine Angaben	Gemeinsames Absolventenfortbildungsangebot mit der AK Bremen
NRW	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit (Berufspraxis)	80 Stunden anerkannte Weiterbildung (nicht Fortbildung) in den benannten Bereichen.	8 Stunden/Jahr	Eigene Akademie und anerkannte Veranstaltungen Dritter
Rheinland-Pfalz	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit In der Architektur unter Aufsicht	Absolventen: Nachweis über die Teilnahme an 8 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, insgesamt mindestens 64 Stunden.	8 Stunden/Jahr	Berufsverbänden, Hochschulen, weiteren Trägern auf Antrag

## Eintragungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen

Saarland	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit mit 240 ECTS	2 Jahre praktische Tätigkeit – für Architekten unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer (Berufspraktikum)	Anteilig für den betreffenden Fortbildungszeitraum (z.B. bei 2 Jahren 16 Punkte) (Tagungsveranstaltungen = 8 Punkte).	Innerhalb von 3 Jahren müssen 24 Fortbildungspunkte erworben werden.	Architekten- und Ingenieurkammern, Berufsverbände, Hochschulen usw. werden grundsätzlich als Fortbildungen anerkannt.
Sachsen	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit oder mindestens 240 ECTS für alle Fachrichtungen		In den letzten drei Jahren vor Antragsstellung müssen mindestens fünf Weiterbildungsveranstaltungen (im Umfang von 35 Stunden) in der Fachrichtung absolviert werden.	8 Stunden/Jahr	Kammern, Berufsverbände, Behörden, Hochschulen, sonstige Körperschaften öff. Rechts
Sachsen-Anhalt	Alle Fachrichtungen 4 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre berufspraktische Tätigkeit in Vollzeit unter Aufsicht	Je zwei Weiterbildungsveranstaltungen zu insgesamt vier Themenstellungen während der berufspraktischen Tätigkeit – d.h. acht eintägigen Veranstaltungen	keine Regelung außer der Berufspflicht sich weiterzubilden.	Auf Antrag Angebote Dritter
Schleswig-Holstein	Architektur 4 Jahre Regelstudienzeit Innenarch.   Landschaftsarch.   Stadtpl. 3 Jahre Regelstudienzeit	2 Jahre praktische Tätigkeit – für Architekten unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer (Berufspraktikum)	In einem Jahr muss die Fortbildung mindestens 12 Unterrichtsstunden betragen		Veranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammer, der Hochschule sowie Berufsverbände werden allgemein anerkannt.
Thüringen	a.) <b>Freiwillige Mitgliedschaft direkt nach dem Studium</b> – Voraussetzung: vierjährige Regelstudienzeit (alle Fachrichtungen); wahlberechtigt, Mitwirkung in Gremien und AG, Mitgliedschaft im Versorgungswerk, Vergünstigungen bei Fortbildungen, Serviceleistungen der Kammer, reduzierter Beitrag von 185.- €				
Thüringen	b.) 4-jähriges abgeschlossenes Regelstudium (alle Fachrichtungen)	2 Jahre Berufspraxis	Innerhalb von 2 Jahren mindestens 64 Fortbildungsstunden aus folgenden Themengebieten: „Öffentliches und Privates Baurecht“, „Baupraxis“, „Management und Kommunikation“.	48 Stunden in 2 Jahren	Universitäten, Hochschulen, Fortbildungsakademien, Fachverbände, Behörden, Kammern und ihre Akademien, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
	Bei Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung ist auch abgeschlossenes 3-jähriges Regelstudium möglich, allerdings mit verlängerter Berufspraxis	4 Jahre Berufspraxis	Mindestens 192 Fortbildungsstunden aus folgenden Themengebieten: „Öffentliches und Privates Baurecht“, „Baupraxis“, „Management und Kommunikation“.		

## Eintragungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen

### Eintragsvarianten für Stadtplaner:

„Normalfall früher“ (wie Sachsen-Anhalt): Studium der Stadtplanung mit Schwerpunkt Städtebau, das zur Erstellung städtebaulicher Pläne (Planungen) befähigt.

AK Hessen: Die Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner setzt eine Ausbildung in

- a) der Fachrichtung Stadtplanung oder Raumplanung mit Schwerpunkt Stadtplanung oder
- b) der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Geografie, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Stadtbauwesen, Vermessungswesen oder Landespflege mit Schwerpunkt oder Aufbau- oder Ergänzungsstudium der Stadtplanung oder mit einer hauptberuflichen fachlichen Berufspraxis von fünf Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von fünf Jahren entspricht, oder
- c) einem nach dem Recht der Europäischen Union anzuerkennenden vergleichbaren anderen Studiengang voraus.

AK NRW: Eintragung ist grundsätzlich auch möglich, wer Hochschullehrer in der Fachrichtung ist. Stadtplaner kann werden, wer:

- a) Studium der Stadtplanung
- b) Studium der Raumplanung oder Architektur mit Schwerpunkt Städtebau
- c) Studium Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus
- d) Eine gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

**Neuere Form** (s. Sachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland): 240 ECTS (Bremen nur 180 ECTS) in den in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben, die den benötigten Fähigkeiten und Tätigkeiten eines Stadtplaners entsprechen.

Oder nur wie Thüringen und Baden-Württemberg: „Ein Studium mit 240 ECTS für die Berufsaufgaben der Stadtplanung entsprechend §1.

**Anlage 1 zu Ausbildungsinhalten Stadtplanung.** (z.B. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 2 vom 12. Januar 2016)

- I. Der Studiengang muss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule aufweisen.
- II. Bei einem Studiengang zu I, der kein Diplomstudiengang ist, müssen mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) in Studienfächern erworben werden, die folgende Anforderungen erfüllen: Die Inhalte des Studienganges müssen auf die Berufsaufgaben (§ 3 Absatz 4) sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten der Stadtplanerinnen und Stadtplaner ausgerichtet sein.
  1. Zu den beruflichen Fähigkeiten gehören insbesondere folgende Methoden und Techniken:
    - . a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
    - . b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
    - . c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,

### Eintragungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen

- . d) technische Grundlagen,
- . e) ökologische Grundlagen,
- . f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
- . g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und V erfahren,
- . h) Methoden und Techniken der Darstellung,
- . i) Prozessgestaltung und Management.

### 2. Zu den beruflichen Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:

- . a) Beratung,
- . b) formelle und informelle (kommunale) Planung, Erstellung städtebaulicher Pläne,
- . c) Management,
- . d) Stadtforschung,
- . e) Projektsteuerung,
- . f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.